

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
(17. Ausschuß)**

zu dem

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
— Drucksache 12/7138 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt**

- b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige,  
Werner Schulz (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
— Drucksache 12/5696 —**

**Gesetz über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt  
(Umweltinformationsgesetz — UIG)  
— Umsetzung der EG-Umweltinformationsrichtlinie (Richtlinie 90/313/EWG) —**

### **A. Problem**

Die am 7. Juni 1990 verabschiedete Richtlinie 90/313/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt war von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1992 in nationales Recht umzusetzen.

Nach dieser Richtlinie ist allen natürlichen und juristischen Personen der freie Zugang zu umweltbezogenen Informationen ohne Nachweis eines Interesses zu gewähren.

**B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in geänderter Form, durch den die Richtlinie im Rahmen der Kompetenz des Bundes in deutsches Recht umgesetzt wird.

**Mehrheitsentscheidung**

Ablehnung des Gesetzentwurfs der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Mehrheitsentscheidung****C. Alternativen**

Annahme des Gesetzentwurfs der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bzw. des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der durch die Änderungsanträge der Fraktion der SPD angestrebten Fassung (s. Bericht).

**D. Kosten**

Bund, Länder und Kommunen erwarten Verwaltungsmehraufwand aufgrund der Ausführung des Gesetzes. Andererseits sind auch Einsparungen zu berücksichtigen, die sich aus der Akzeptanz stiftenden Wirkung des Zugangsrechts ergeben. Der Gesetzentwurf enthält zudem eine Regelung, nach der für Amtshandlungen aufgrund dieses Gesetzes Gebühren erhoben werden können.

Der Haushaltsausschuß erstattet gemäß § 96 GO einen Bericht.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/7138 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige, Werner Schulz (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/5696 — abzulehnen.

Bonn, den 18. Mai 1994

### **Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Dr. Wolfgang von Geldern**

Vorsitzender

**Dr. Renate Hellwig**

Berichterstatterin

**Dietmar Schütz**

Berichterstatter

**Gerhart Rudolf Baum**

**Dr. Klaus-Dieter Feige**

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt

— Drucksache 12/7138 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (17. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

— Umweltinformationsgesetz (UIG) —

### Artikel 1

— Umweltinformationsgesetz (UIG) —

#### § 1

##### Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

#### § 1

unverändert

#### § 2

##### Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Informationen über die Umwelt,

1. die bei den in § 3 Abs. 1 bestimmten Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorhanden sind oder
2. die bei natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts vorhanden sind, die öffentlich-rechtliche Aufgabe im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen und die der Aufsicht von Behörden unterstellt sind.

#### § 2

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 17. Ausschusses

## § 3

## § 3

**Begriffsbestimmungen****Begriffsbestimmungen**

(1) Behörde ist jede Stelle im Sinne des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die Aufgaben des Umweltschutzes wahrzunehmen hat. Hierzu gehören nicht

(1) Behörde ist jede Stelle im Sinne des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die Aufgaben des Umweltschutzes wahrzunehmen hat. Hierzu gehören nicht

1. die obersten Bundes- und Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlaß von Rechtsverordnungen tätig werden,
2. unverändert
3. Gerichte, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden, *soweit sie im Rahmen ihrer Rechtspflegezuständigkeiten tätig werden.*

1. unverändert

2. unverändert

3. Gerichte, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden.

(2) Informationen über die Umwelt sind alle in Schrift, Bild oder auf sonstigen Informationsträgern vorliegenden Daten über

(2) unverändert

1. den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume,
2. Tätigkeiten, einschließlich solcher, von denen Belästigungen wie beispielsweise Lärm ausgehen, oder Maßnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigen oder beeinträchtigen können und
3. Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz dieser Umweltbereiche einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen und Programme zum Umweltschutz.

## § 4

## § 4

**Anspruch auf Informationen über die Umwelt**

unverändert

(1) Jeder hat Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, die bei einer Behörde oder einer Person des Privatrechts im Sinne des § 2 Nr. 2 vorhanden sind. Die Behörde kann auf Antrag Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationsträger in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.

(2) Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.

## § 5

## § 5

**Antragstellung, Bescheidung von Anträgen**

unverändert

(1) Der Antrag muß hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 er gerichtet ist.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten zu bescheiden. Bei einer Auskunft oder der Zurverfügungstellung von Informationsträgern ist die Behörde nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Daten zu überprüfen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 17. Ausschusses

## § 6

## § 6

**Vertreter bei gleichförmigen Anträgen****Vertreter bei gleichförmigen Anträgen**

(1) Bei Anträgen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Anträge), *gilt für die Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.*

Bei Anträgen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Anträge), **gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.** Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, **einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen**, kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen.

(2) *Die Behörde kann gleichförmige Anträge, die die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des Absatzes 1 Satz 2 nicht entsprechen, unberücksichtigt lassen. Will die Behörde so verfahren, so hat sie dies durch ortsübliche Bekanntmachung mitzuteilen. Die Behörde kann ferner gleichförmige Anträge insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.*

(3) *Die Vertretungsmacht erlischt, sobald der Vertreter oder der Vertretene dies der Behörde schriftlich erklärt; der Vertreter kann eine solche Erklärung nur hinsichtlich aller Vertretenen abgeben. Gibt der Vertretene eine solche Erklärung ab, so soll er der Behörde zugleich mitteilen, ob er seinen Antrag aufrechterhält.*

(4) *Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen.*

(5) *Für die Tätigkeit des Vertreters gilt § 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.*

## § 7

## § 7

**Ausschluß und Beschränkungen des Anspruchs zum Schutz öffentlicher Belange**

unverändert

(1) Der Anspruch besteht nicht,

1. soweit das Bekanntwerden der Informationen die internationalen Beziehungen, die Landesverteidigung oder die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden berührt oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen kann oder
2. während der Dauer eines Gerichtsverfahrens oder eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sowie eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens hinsichtlich derjenigen Daten, die der Behörde aufgrund des Verfahrens zugehen oder

## Entwurf

## Beschlüsse des 17. Ausschusses

3. wenn zu besorgen ist, daß durch das Bekanntwerden der Informationen Umweltgüter im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt oder der Erfolg behördlicher Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3 gefährdet werden.

(2) Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn er sich auf die Übermittlung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten oder verwaltungsinterner Mitteilungen bezieht.

(3) Offensichtlich mißbräuchlich gestellte Anträge sind abzulehnen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller über die begehrten Daten bereits verfügt.

(4) Informationen über die Umwelt, die ein privater Dritter der Behörde ohne rechtliche Verpflichtung übermittelt hat, dürfen ohne Einwilligung des Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Satz 1 gilt unbeschadet des § 8 nicht für Informationen, die der Dritte der Behörde als Unterlage für einen Antrag oder eine Anzeige übermitteln mußte.

## § 8

**Ausschluß und Beschränkungen des Anspruchs zum Schutz privater Belange**

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit

1. durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden,
2. Urheberrechte der Auskunftserteilung oder der Zurverfügungstellung von Informationsträgern entgegenstehen.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht unbefugt zugänglich gemacht werden. Der Anspruch besteht nach Satz 1 und Satz 2 insbesondere dann nicht, wenn die begehrten Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen.

(2) Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Absatz 1 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Die Behörde hat in der Regel von der Betroffenheit eines Dritten auszugehen, soweit dieser übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet hat. Soweit die Behörde dies verlangt, hat der Dritte im einzelnen darzulegen, daß ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt. Satz 2 ist nicht auf Informationen anzuwenden, die der Behörde vor dem 1. Januar 1993 zugegangen und nicht als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet sind.

(3) Der Anspruch ist bei Betriebs- und Geschäftsverhältnissen im Sinne des § 139 b der Gewerbeordnung nicht ausgeschlossen, soweit Informationen nach Absatz 1 Satz 2 zugänglich gemacht werden dürfen.

## § 8

**Ausschluß und Beschränkungen des Anspruchs zum Schutz privater Belange**

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit

1. unverändert
2. **der Schutz geistigen Eigentums, insbesondere** Urheberrechte der Auskunftserteilung oder der Zurverfügungstellung von Informationsträgern entgegenstehen.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht unbefugt zugänglich gemacht werden. Der Anspruch besteht nach Satz 1 und Satz 2 insbesondere dann nicht, wenn die begehrten Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen.

(2) unverändert

(3) unverändert

## Entwurf

## § 9

**Zuständigkeit**

(1) Zur Ausführung dieses Gesetzes sind diejenigen Behörden zuständig, bei denen die begehrten Informationen vorhanden sind. In den Fällen des § 2 Nr. 2 sind diejenigen Behörden zuständig, die die Aufsicht über die dort genannten Personen ausüben.

(2) *Durch Rechtsverordnung kann die Zuständigkeit der Behörden des Bundes von der Bundesregierung sowie die Zuständigkeit der Behörden der Länder und Gemeinden von den Landesregierungen abweichend geregelt werden.*

## § 10

**Kosten**

(1) Für Amtshandlungen *aufgrund* dieses Gesetzes werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühren sollen die voraussichtlichen Kosten *in der Regel* decken. Kostenregelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Amtshandlungen der Behörden des Bundes die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen.

## § 11

**Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Umwelt**

Die Bundesregierung veröffentlicht in vierjährigen Abständen einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Bundesgebiet. Der erste Bericht ist spätestens *vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes* zu veröffentlichen.

**Artikel 2****Änderung der Gewerbeordnung**

Dem § 139b Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), die zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840) geändert worden ist, wird folgender Satz 4 angefügt:

„Soweit es sich bei Geschäfts- und Betriebsverhältnissen um Informationen über die Umwelt im Sinne des Umweltinformationsgesetzes handelt, richtet sich die Befugnis zu ihrer Offenbarung nach dem Umweltinformationsgesetz.“

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Beschlüsse des 17. Ausschusses

## § 9

**Zuständigkeit**

(1) unverändert

(2) **Die Länder können für ihren Bereich abweichende Regelungen über die Zuständigkeit treffen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeit der Behörden des Bundes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, abweichend zu regeln.**

## § 10

**Kosten**

(1) Für Amtshandlungen **auf Grund** dieses Gesetzes werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühren sollen die voraussichtlichen Kosten decken. Kostenregelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) unverändert

## § 11

**Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Umwelt**

Die Bundesregierung veröffentlicht in vierjährigen Abständen einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Bundesgebiet. Der erste Bericht ist spätestens **am 31. Dezember 1994** zu veröffentlichen.

**Artikel 2**

unverändert

**Artikel 3**

unverändert



## Bericht der Abgeordneten Dr. Renate Hellwig, Dietmar Schütz, Gerhart Rudolf Baum und Dr. Klaus-Dieter Feige

### I.

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 220. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. April 1994 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, an den Innenausschuß und an den EG-Ausschuß sowie nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der Innenausschuß, der die Vorlage in seiner Sitzung am 27. April 1994 beraten hat, hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 12/7138 zuzustimmen.

Der EG-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 20. April 1994 auf eine Beratung der Vorlage verzichtet.

Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage erstmalig in seiner Sitzung am 27. April 1994 beraten. Dabei lagen ihm die Beschlüsse des federführenden Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom gleichen Tage vor.

Da nach Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen der Gesetzentwurf aufgrund dieser Beschlüsse zu Mehrkosten insbesondere bei den Ländern führen könne, wurde einvernehmlich festgestellt, daß die Vereinbarkeit mit der Haushaltslage nach § 96 GO-BT nicht gegeben sei. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wurde deshalb gebeten, vor diesem Hintergrund seinen Beschluß vom 27. April 1994 zu überprüfen.

2. Der Gesetzentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde in der 217. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. März 1994 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuß, an den Rechtsausschuß sowie an den EG-Ausschuß überwiesen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf am 24. April 1994 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Gruppe PDS/Linke Liste und bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/5696 abzulehnen.

Der Rechtsausschuß hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der EG-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 20. April 1994 auf eine Beratung des Gesetzentwurfs verzichtet.

### II.

1. Am 7. Juni 1990 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften (EG) die Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt beschlossen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet gewesen, diese Richtlinie bis zum 31. Dezember 1992 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Mit der Richtlinie soll der Zugang zu bei Behörden vorhandenen umweltbezogenen Informationen gewährt werden. Ohne daß sie ein Interesse nachweisen müssen, sollen alle natürlichen und juristischen Personen dieses Zugangsrecht erhalten. Die Richtlinie intendiert eine Verbesserung des Umweltschutzes über die Kontrolle der Behörden durch die Bürger. Gleichzeitig soll eine Vereinheitlichung der Behandlung der Bürger in den Staaten der Gemeinschaft und ein Abbau ungleicher Wettbewerbsbedingungen erfolgen.
2. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/7138 sieht neben dem Umweltinformationsgesetz eine Änderung des § 139b Abs. 1 der Gewerbeordnung vor.

Schwerpunkte setzt der Regierungsentwurf bei der Regelung von Gegenstand, Voraussetzungen und Ausschlußgründen des materiell-rechtlichen Anspruchs auf Zugang zu Informationen über die Umwelt. Dieser Anspruch soll natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts ohne Nachweis eines Interesses eingeräumt werden. Der Anspruch auf Informationszugang richtet sich gegen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, die Aufgaben des Umweltschutzes wahrzunehmen haben. Für Amtshandlungen sollen Gebühren erhoben werden können.

3. Der Gesetzentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 12/5696 geht vom Ansatz aus, eine gut informierte Öffentlichkeit trage zur Stärkung und Verbesserung des Umweltschutzes bei, indem sie die Verwaltung sowohl kontrollieren als auch unterstützen könne und damit am Abbau des häufig kritisierten Informations- und Vollzugsdefizits mitwirke.

Die Vorlage geht dabei von einem im Vergleich mit dem Regierungsentwurf weiter definierten Begriff bei den auskunftspflichtigen Behörden und bei den Umweltinformationen aus. Gewährt werden soll im Gegensatz zum Gesetzentwurf auf Drucksache 12/7138 auch ein umfassendes Akteneinsichtsrecht. Der Informationszugang soll mit Ausnahme

der materiell-technischen Kosten gebührenfrei sein.

### III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat sich mit beiden Gesetzentwürfen in seiner 75. Sitzung am 20. April 1994, in seiner 77. Sitzung am 27. April 1994 und entsprechend der Bitte des Haushaltsausschusses in seiner 78. Sitzung am 18. Mai 1994 befaßt.

In seiner 74. Sitzung am 18. April 1994 führte er eine öffentliche Anhörung zum „Umweltinformationsgesetz“ durch. Folgende Sachverständige nahmen zu den beiden Gesetzentwürfen Stellung:

- Prof. Dr. Martin Führ  
Fachhochschule Fulda
- Professor Dr. Ingolf Pernice  
Johann Wolfgang Goethe-Universität  
Frankfurt am Main
- Dr. Thomas Schomerus  
Umweltbehörde Hamburg
- Dr. Meinhard Schröder  
Universität Trier
- Bernhard W. Wegener, M.A.E.S. (Brügge)
- MR Klaus R. Willner  
Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg
- Prof. Dr. Gerd Winter  
Zentrum für Europäische Rechtspolitik  
Bremen

Das Ergebnis dieser Anhörung ist in die Ausschußberatungen eingeflossen. Das Protokoll der 74. Sitzung sowie die zur Anhörung eingegangenen Stellungnahmen (Ausschuß-Drucksachen 12/533, 12/538, 12/539, 12/540, 12/541 und 12/542) sind der Öffentlichkeit zugänglich.

In der Beratung am 27. April 1994 wurden sowohl von den Koalitionsfraktionen (bis auf Artikel 1 § 10 identisch mit den Beschlüssen des 17. Ausschusses) wie auch der Fraktion der SPD (Anlage 1) Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgelegt.

Von Seiten der Koalitionsfraktionen wurde festgestellt, der Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner durch die eigenen Anträge modifizierten Form stelle einen Kompromiß zwischen dem Wunsch nach einem möglichst umfassenden Informationsanspruch des Bürgers und der in der sehr viel restriktiveren Stellungnahme des Bundesrates zum Ausdruck gekommenen Sorge dar, die Verwaltung werde durch dieses Gesetz in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt. Der Gesetzentwurf sei EU-richtlinienkonform. Das Prinzip kostenloser Informationsleistung durch die Behörden, wie er im Gesetzentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN festgehalten sei, halte man für nicht richtig. Andererseits dürfe die Gebührenregelung auch nicht prohibitiv wirken.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde gerügt, der Gesetzentwurf der Bundesregierung werde der zugrundeliegenden EU-Richtlinie nicht gerecht. Mit den eigenen Anträgen (Anlage 1) erreiche man hier entscheidende Verbesserungen. Mit dem Gesetz werde ein neuer Zugang zum Verwaltungshandeln geschaffen. Es sei ein wichtiger liberaler Ansatz, den Bürger in die Kontrolle der Verwaltung mit einzuschließen.

Von Seiten der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde festgestellt, auf der Anhörung sei der eigene Gesetzentwurf keineswegs als EU-widrig, sondern in vielen Punkten als wesentlich präziser als der Regierungsentwurf bezeichnet worden. Die Kritik der Sachverständigen am Regierungsentwurf sei von den Koalitionsfraktionen nicht aufgenommen worden. Deshalb beharre man auf dem eigenen Gesetzentwurf. Insbesondere für den Informationszugang müsse Kostenfreiheit bestehen. Es dürfe nicht wieder zu einer Hierarchisierung des Informationszugriffs kommen, die in der DDR das totalitäre Machtsystem gesichert habe. Auch wende man sich gegen eine von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Kostenregelung.

Zu den Anträgen der Fraktion der SPD wurde von Seiten der Koalitionsfraktionen wie folgt Stellung genommen:

Antrag Nr. 1: Was den Behördenbegriff anbelange, so sehe man zum eigenen Gesetzentwurf keinen Dissens. Was die in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung verwendete Formulierung „Behörden, deren Hauptaufgabe der Umweltschutz ist“ anbelange, so sei man zu einer klarstellenden Erklärung bereit (s. unten). Was die Begriffsbestimmung „Daten“ bzw. „Informationen“ anbelange, so beinhalte nach eigener Auffassung der Begriff „Daten“ den Begriff „Informationen“. Man sei aber auch hier zu einer klarstellenden Erklärung bereit (s. unten). Dem Wunsch „Zustand der Gewässer“ durch „Zustand des Wassers“ zu ersetzen, könne man nicht folgen, da die Richtlinie das Wort Gewässer benutze.

Antrag Nr. 2: Die EU-Richtlinie überlasse den Mitgliedstaaten, wie sie den Zugang zu den Daten im Verhältnis zu den Informationsbedürftigen regelten. Übereinstimmend mit dem Bundesrat habe man sich dafür entschieden, den Ermessensspielraum der Behörde, wie sie antworten wolle, zu erhalten.

Antrag Nr. 3: Der Bundesrat strebe im Grunde an, den Zugang zu Daten, die den Behörden aufgrund verwaltungsbehördlicher Verfahren zuzugingen, auch nach den Verfahren abzuschließen. Man empfehle von daher die von der Bundesregierung vorgeschlagene Kompromißformulierung.

Antrag Nr. 4: Die im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Regelung halte man als Einstieg in die neue Informationsgesellschaft für ausreichend. Es sei auch zu beachten, daß die Bundesrepublik Deutschland das Land sei, das die meisten Umwelttechnologien bislang entwickelt habe. Man müsse insofern auch die Wettbewerbssituation beachten.

Antrag Nr. 5: Die eigene Regelung, den Ländern Spielraum für die Kostenregelung zu überlassen, halte man für angemessener. Nach einem Erfahrungszeitraum von etwa drei Jahren könne man sich überlegen, ob eine Novellierung dieser Regelung erforderlich sei.

Antrag Nr. 6: Sofern der in Vorbereitung befindliche Bericht des BMU mit berücksichtigt werde, sei man bereit, als Termin für den Bericht im Gesetz den 31. Dezember 1994 festzulegen.

Abstimmungen am 27. April 1994

Der Ausschuß stimmt einstimmig bei einer Enthaltung dem Antrag der Koalitionsfraktionen zur Änderung von Artikel 1 § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 zu.

Der Ausschuß lehnt mehrheitlich den Antrag Nr. 1 der Fraktion der SPD ab.

Der Ausschuß lehnt mehrheitlich den Antrag Nr. 2 der Fraktion der SPD ab.

Der Ausschuß stimmt mit großer Mehrheit gegen eine Stimme dem Antrag der Koalitionsfraktionen zur Änderung von Artikel 1 § 6 zu.

Der Ausschuß lehnt mehrheitlich bei einer Enthaltung den Antrag Nr. 3 der Fraktion der SPD ab.

Der Ausschuß stimmt einstimmig bei einer Enthaltung dem Antrag der Koalitionsfraktionen zur Änderung von Artikel 1 § 8 Abs. 1 Nr. 2 zu.

Der Ausschuß lehnt mehrheitlich den Antrag Nr. 4 der Fraktion der SPD ab.

Der Ausschuß stimmt einstimmig bei einer Enthaltung dem Antrag der Koalitionsfraktionen zur Änderung von Artikel 1 § 9 Abs. 2 zu.

Der Ausschuß lehnt mehrheitlich bei einer Enthaltung den Antrag Nr. 5 der Fraktion der SPD ab.

Der Ausschuß stimmt mehrheitlich den Anträgen der Koalitionsfraktionen zur Änderung von Artikel 1 § 10 Abs. 1 und 2 in der ursprünglichen Form (s. Bericht) zu.

Der Ausschuß stimmt einstimmig dem Antrag Nr. 6 der Fraktion der SPD zu Artikel 1 § 11 in seiner geänderten Form zu.

Der Ausschuß beschließt mehrheitlich, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in seiner durch die beschlossenen Anträge geänderten Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuß beschließt mehrheitlich bei Enthaltung der Fraktion der SPD, dem Deutschen Bundestag die

Ablehnung des Gesetzentwurfs der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen.

Auf Antrag des Haushaltsausschusses beriet der Ausschuß am 18. Mai 1994 erneut den Gesetzentwurf der Bundesregierung. Inhaltlich beschränkte er sich dabei auf die beanstandete Kostenregelung in Artikel 1 § 10.

Von den Koalitionsfraktionen wurde ausgeführt, wegen der schwierigen Haushaltslage in Bund und Ländern lasse sich die ursprüngliche Absicht nicht verwirklichen, die Kostenregelung in Artikel 1 § 10 Abs. 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„(1) Für Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes können Gebühren und Auslagen erhoben werden. Kostenregelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Amtshandlungen der Behörden des Bundes durch Rechtsverordnungen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen. Für die Ablehnung von Anträgen werden keine Gebühren erhoben; § 15 des Verwaltungskostengesetzes findet keine Anwendung.“

Man schließe sich deshalb der Formulierungsempfehlung des Bundesrates an. Die Bundesregierung habe dieser Formulierung zugestimmt und auch ihre Richtlinienkonformität bestätigt.

Von der Fraktion der SPD wurde dieser Schritt bedauert. Mit der neuen Regelung zu den Kosten falle man noch hinter den ursprünglichen Ansatz der Bundesregierung zurück und verhindere damit den von der Richtlinie intendierten Umdenkprozeß in der Verwaltung.

Abstimmungen am 18. Mai 1994

Der Ausschuß beschließt mehrheitlich, der vorgeschlagenen Neuformulierung von Artikel 1 § 10 Abs. 1 Satz 2 zuzustimmen.

Der Ausschuß beschließt mehrheitlich, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in seiner aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuß hält im übrigen seine Beschlüsse vom 27. April 1994 aufrecht.

Zur Klarstellung der Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung gibt der Ausschuß einvernehmlich folgende Erklärungen ab:

1. Zum Behördenbegriff (§ 3 Abs. 1 Satz 1)

Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 1 betrifft sowohl Behörden, die primär zur „Umweltpflege“ im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b der Richtlinie beitragen, als auch Behörden, die hierzu neben anderen Aufgaben kraft Rechtsvorschrift oder Anordnung vorgesetzter Stellen verpflichtet sind. Behörden, die „Aufgaben des Umweltschutzes wahrzunehmen“ haben, sind somit u. a. Naturschutz-, Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserbehörden, aber

auch z. B. Straßenbaubehörden, Wasser- und Schifffahrtsämter und Flurbereinigungsbehörden.

## 2. Zum Begriff „Daten“ (§ 3 Abs. 2)

Der Begriff „Daten“ ist nicht auf zahlenmäßige Aussagen beschränkt. Er bezieht sich vielmehr auch auf sonstige vorhandene Aussagen in Textform. Er entspricht damit dem Begriff „Informationen“ in Artikel 2 Buchstabe a der EU-Richtlinie.

Die gegenüber der Regierungsvorlage beschlossenen Änderungen zu Artikel 1 begründet der Ausschuß im einzelnen wie folgt:

### Zu § 3

Gerichte, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden werden auch dann, wenn sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig sind, Umweltbelange lediglich nach den für alle geltenden Rechtsvorschriften zu beachten haben. Sie stellen daher schon nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UIG keine Behörden dar. Einer gesonderten Beschränkung auf die Wahrnehmung von Rechtspflegezuständigkeiten bedarf es deshalb nicht (vgl. Stellungnahme des Bundesrates, Nummer 4).

### Zu § 6

Einer eigenständigen, umfassenden Regelung des Verfahrens bedarf es nicht. Denn § 17 des Verwaltungsverfahrensgesetzes enthält bereits eine Regelung für gleichförmige Anträge zu einem Verwaltungsverfahren. Daher bedarf es im Umweltinformationsgesetz nur der Regelung über die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 17 und 19 VwVfG auf mehrere eigenständige Verwaltungsverfahren mit gleichförmigen Anträgen und Zielen. Die bereits in der bisherigen Fassung enthaltene Absenkung der Personenzahl auf 50 für die Möglichkeit der Behörde, die Aufforderung zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters ortsüblich bekanntzumachen, ist eine erhebliche

Verfahrenserleichterung. Von der Aufnahme des gesamten Absatzes des § 17 Abs. 4 VwVfG wurde zugunsten einer die Abweichung verdeutlichenden Formulierung abgesehen (vgl. Stellungnahme des Bundesrates, Nummer 7).

### Zu § 8

Der eingefügte Text entspricht dem Text der EG-Richtlinie, Artikel 3 Abs. 2 fünfter Spiegelstrich (vgl. Stellungnahme des Bundesrates, Nummer 13).

### Zu § 9

Unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Organisationshoheit wird eine offene Regelung über die von Absatz 1 abweichende Bestimmung von Zuständigkeiten geschaffen, die unterschiedliche rechtliche Formen zuläßt. Weiter wird festgelegt, daß für die Rechtsverordnung der Bundesregierung eine Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates nicht vorgesehen ist (vgl. Stellungnahme des Bundesrates, Nummern 17 und 18).

### Zu § 10

Durch die Formulierung als Soll-Vorschrift ist bereits die Möglichkeit geschaffen, in Ausnahmefällen vom Prinzip der Kostendeckung abzuweichen. Einer weiteren Ausnahme von diesem Grundsatz bedarf es nicht (vgl. Stellungnahme des Bundesrates, Nummer 19).

### Zu § 11

Dient der Herstellung der Konformität mit den Artikeln 8 und 9 der EG-Richtlinie.

Bonn, den 18. Mai 1994

**Dr. Renate Hellwig**

Berichterstatlerin

**Dietmar Schütz**

Berichterstatter

**Gerhart Rudolf Baum**

**Dr. Klaus-Dieter Feige**

## Anlage

## Ausschuß-Drucksache

**Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

zum

**Gesetzentwurf der Bundesregierung**

„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt“ (Drucksache 12/7138)

## 1. § 3 „Begriffsbestimmungen“

§ 3 Absatz (1) wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Behörde ist jede Stelle im Sinne des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die Aufgaben des Umweltschutzes oder bei anderen Aufgaben kraft Gesetzes Belange des Umweltschutzes wahrzunehmen hat. Hierzu gehören nicht . . .“

## Begründung

Dient der Erweiterung des Behördenbegriffs im Sinne von Artikel 2 der EG-Richtlinie („Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen“), um weitgehend alle Behörden zu erfassen, bei denen umweltrelevante Informationen vorliegen.

§ 3 Absatz (1) Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.

## Begründung

Dient der Klarstellung im Sinne von Artikel 2 der EG-Richtlinie.

§ 3 Absatz (2) wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Informationen über die Umwelt sind alle in Schrift, Bild oder auf sonstigen Informationsträgern vorliegenden Daten, Bewertungen und sonstigen Aussagen über . . .“

## Begründung

Dient der Klarstellung im Sinne von Artikel 2 (2) der EG-Richtlinie, in den „Informationen über die Umwelt“ nicht auf den Begriff „Daten“ verengt wird.

In § 3 Absatz (2) Satz 1 wird „Zustand der Gewässer“ ersetzt durch „Zustand des Wassers“.

## Begründung

Dient der inhaltlichen Erweiterung, um v. a. auch den Trink- und Rohwasserbereich zu erfassen.

## 2. § 4 „Anspruch auf Informationen über die Umwelt“:

In § 4 Absatz (1) wird Satz 2 wie folgt neu gefaßt:

„Die Behörde gewährt nach Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers Akteneinsicht, erteilt

Auskunft oder stellt Informationsträger in sonstiger Weise zur Verfügung.“

## Begründung

Es entspricht nicht Artikel 3 der EG-Richtlinie, die Wahl über die Art des Informationszugangs allein in das Ermessen der jeweiligen Behörde zu stellen. Dem vom Gesetz intendierten „freien Zugang zu Informationen über die Umwelt“ entspricht das Wahlrecht des Antragstellers, in welcher Form er den Zugang wünscht.

## 3. § 7 „Ausschluß und Beschränkungen des Anspruchs zum Schutz öffentlicher Belange“:

In § 7 Absatz (1) Satz 2 wird der Halbsatz

„sowie eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens hinsichtlich derjenigen Daten, die der Behörde aufgrund des Verfahrens zugehen“

ersatzlos gestrichen.

## Begründung

Diese Einschränkung des Regierungsentwurfes wird von Artikel 3 der EG-Richtlinie nicht gedeckt. Das UIG muß sich auch auf laufende Genehmigungsverfahren erstrecken, da gerade hier massiv umweltrelevante Informationen anfallen und eine Ausblendung dieses Bereiches das Informationsrecht substantiell beeinträchtigen würde.

## 4. § 8 „Ausschluß und Beschränkungen des Anspruchs zum Schutz privater Belange“:

In § 8 Absatz (2) wird Satz 2 wie folgt neu gefaßt:

„Die Behörde hat grundsätzlich Emissions- und Immissionsdaten offenzulegen, es sei denn, der Betreiber weist nach, daß ihre Bekanntgabe Rückschlüsse auf nicht allgemein bekannte Produktionsverfahren ermöglicht.“

## Begründung

Dient der Klarstellung. Die Formulierung des Regierungsentwurfs macht nicht ausreichend deutlich, daß die Kernbereiche umweltrelevanter Daten bei Emission und Immission — soweit sie nicht nachweislich Betriebsgeheimnissen zuzuord-

nen sind — nicht unter den Geheimnisschutz fallen.

5. § 10 „Kosten“:

§ 10 Absätze (1) und (2) werden gestrichen und wie folgt neu gefaßt:

„(1) Für die Übermittlung von Informationen werden lediglich die Auslagen erhoben. Für Amtshandlungen, deren zeitlicher Aufwand 5 Stunden überschreitet, werden angemessene Gebühren erhoben. Näheres können die Länder regeln. Ablehnende Bescheide sind kostenfrei.

(2) Nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Naturschutzverbände und gemeinnützige Vereinigungen, die vorrangig im Bereich des Umwelt- und Verbraucherschutzes tätig sind, haben lediglich die Auslagen zu tragen.“

Begründung

Dient der Herstellung einer mit Artikel 5 der EG-Richtlinie konformen Regelung. Der Regierungsentwurf macht nicht ausreichend deutlich,

daß Gebühren nicht prohibitiv wirken dürfen. Weder der in Artikel 5 der EG-Richtlinie angebotene Ermessensspielraum, ob Gebühren überhaupt erhoben werden müssen, noch die Frage der Angemessenheit von Gebühren werden im Regierungsentwurf adäquat berücksichtigt.

6. § 11 „Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Umwelt“:

§ 11 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Der erste Bericht ist spätestens am 31. Dezember 1996 zu veröffentlichen.“

Begründung

Dient der Herstellung der Konformität mit den Artikeln 8 und 9 der EG-Richtlinie, aus denen sich als spätestzulässiger Termin für die Vorlage des ersten Berichts zweifelsfrei der 31. Dezember 1996 (vier Jahre nach Inkrafttreten der EG-Richtlinie) ergibt.



